

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 28.06.2021, im Hotel „Das Steinberger“ stattgefundene Gemeinderatssitzung.
Beginn: 19.30 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 25.03.2021 stattgefundene Gemeinderatssitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Berichte der Gemeinderäte zuständig für Bildung, Vereins- und Sozialfragen, Jugend, Frauen, Umwelt, Generationen und Gesundheit.
4. Bericht der LEADER-Region und Beschluss über Verlängerung der Mitgliedschaft.
5. Änderung der Kanalabgabenordnung.
6. Änderung der Wasserabgabenordnung.
7. Beschlüsse zur Vermessung Engstelle und Nebenanlagen.
8. Beschluss über die Löschung einer Verpflichtung der Grundabtretung für Straßenbauzwecke (Ortsteil Steinhäusl).
9. Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Brückengeländer entlang der Landesstraße L 124 von km 2,70 bis km 2,75 – Ortsteil Altlengbach).
10. Beschluss über die Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für das Grundstück Nr. 526/1 (Freilassungserklärung).
11. Entwidmung von öffentlichem Gut in der Käsmacherstraße (Ortsteil Maiß).
12. Beschluss über einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH im Ortsteil Nest.
13. Löschung eines Vorkaufsrechtes im Ortsteil Altlengbach.
14. Fassung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz zur Errichtung von Nebengebäuden zu Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (GEB) bis zu einer Größe von max. 100 m².
15. Beschluss über die Badeordnung des Freibades Altlengbach.
16. Beschlüsse zur Hausnummernumstellung.
17. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Nest.
18. Personalangelegenheiten.
19. Beschluss über Verträge im Ortsteil Nest.

Nicht öffentlich



20. Beschluss über die Gewährung einer Förderung für Umweltmaßnahmen.

Anwesend:

- 1) Bürgermeister Michael Göschelbauer
- 2) Vizebürgermeister Daniel Kosak
- 3) Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont de St. Quentin
- 4) Geschf. Gemeinderat Fabian Kraushofer
- 5) Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer (ab Punkt 4)
- 6) Geschf. Gemeinderätin Anita Zinner
- 7) Gemeinderätin Elfrieda Buchberger
- 8) Gemeinderat Markus Dürer
- 9) Gemeinderätin Regina Gesswagner
- 10) Gemeinderätin Sabine Kellner
- 11) Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy
- 12) Gemeinderätin Erika Lihotzky
- 13) Gemeinderat Robert Moser
- 14) Gemeinderat Johann Steinberger
- 15) Gemeinderat Christian Widmann

Entschuldigt:

- 16) Gemeinderat Christoph Alker
- 17) Geschf. Gemeinderat Anita Fisselberger
- 18) Gemeinderat Ing. Christian Hartl
- 19) Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner
- 20) Gemeinderat Georg Repa
- 21) Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Göschelbauer

Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmözl

Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 14 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

PUNKT 1

Gegen das Protokoll über die am 25.03.2021 stattgefundenene Gemeinderatssitzung wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 2

Stellvertretend für den Bürgermeister berichtet Vizebürgermeister Daniel Kosak über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

- Teststraße in Alt Lengbach reduziert geringfügig die Öffnungszeiten ab Juli: montags 13 bis 15 Uhr, mittwochs 18 bis 20 Uhr und samstags von 9 bis 12 Uhr.
- Derzeit gibt es keine Coronafälle in Alt Lengbach.

- Baustelle in Nest ist Großteils im Zeitplan.
- Arbeiten im Bereich der Kollerwiese sind in der Fertigstellung.
- Ferienspiel findet heuer wieder statt.

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 3

Es wurden keine Berichte getätigt.

PUNKT 4

Die Leadermanagerin der Elsbeere Wienerwald Region, Frau Mag.a Christina Gassner, berichtet über die abgelaufene und kommende Leaderfunktionsperiode.

Im Anschluss wird die Mitgliedschaft in der Region Elsbeere Wienerwald bis 2027 beschlossen. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf die Förderperiode 2021 – 2027, sowie die Umsetzung- und Abrechnungsjahre bis 2030.

Für das Jahr 2022 wird noch die Beitragsberechnung der letzten Periode herangezogen. Dies entspricht einem Betrag von € 2,30/Einwohner und der Bevölkerungszahl aus 2014. Ab dem Jahr 2023 wird der Mitgliedsbeitrag auf € 2,50/Einwohner angehoben und die Bevölkerungszahl lt. Statistik Austria aus dem Jahr 2021 berechnet. Dieser Beitrag bleibt bis Ende 2030 unverändert.

Mit diesem Beschluss ist die Marktgemeinde Altlenzbach weiterhin im Gremium der Region Elsbeere Wienerwald als ordentliches Mitglied vertreten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 5

Die Kanalabgabenordnung wird wie folgt abgeändert:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung
am 28. Juni 2021 folgende*

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für die öffentlichen *Abwasserbeseitigungsanlagen* der Marktgemeinde Altlenzbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Altlenzbach werden folgende Kanalabgaben erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,60 festgesetzt.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,60 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,362.680,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 7.123 Laufmetern zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,60 festgesetzt.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,60 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14,284.202,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 31.515 Laufmetern zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.

- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 984.781,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.902 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
- | | | |
|-----------------------|---|------|
| a) Mischwasserkanal | € | 2,64 |
| b) Schmutzwasserkanal | € | 2,64 |

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals wird der Einheitssatz mit € 2,64 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 31,94 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Marktgemeinde Alt Lengbach zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit Beginn des nächsten Quartals (01. Oktober 2021), das dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 17.04.2018 außer Kraft.



- (3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer

angeschlagen am:
abgenommen am:“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 6

Die Wasserabgabenordnung wird wie folgt abgeändert:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung am
28. Juni 2021 folgende*

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche *Wasserversorgungsanlage* der Marktgemeinde Alt Lengbach
beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Alt Lengbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- e) Wasseranschlussabgaben
- f) Ergänzungsabgaben
- g) Sonderabgaben
- h) Wasserbezugsgebühren
- i) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe



- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8.127.056,00 und eine Gesamtlänge des Wasserleitungsnetzes von 36.494,00 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.



- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30	90
7	30	210
10	30	300
20	30	600
50	30	1500
80	30	2400

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,30 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des nächsten Teilzahlungszeitraumes (01. Oktober 2021), der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (2) Die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr treten, abweichend zu Abs. 1, erst mit Beginn des Ablesungszeitraums (01. Juli 2022), der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 03.05.2016 außer Kraft.
- (4) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer

angeschlagen am:
abgenommen am:"

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 7

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung vom 28.06.2021 folgende Kundmachung beschlossen.

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52617 in der KG Alt Lengbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 2,6,9,21
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 2022/4, 3331/5
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 3331/6
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52617 in der KG Alt Lengbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1,3,4,5,8,17,24
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Michael Göschelbauer

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Abstimmung: einstimmig

Ebenso beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach die aus der Vermessung resultierenden Ab- und Zuschreibungen der privaten Gemeinde-Einlagenzahl 1871, Grundstücksnummer 2033/2, laut Vermessungsurkunde.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 8

Aufgrund von Gegenstandslosigkeit beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach die Löschung der Verpflichtung der Grundabtretung für Straßenbauzwecke für die Grundstücke Nr. 1184/17, 1184/32, 1186/5 und 1186/10, im Ortsteil Steinhäusl (Vetter).

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 9

Es wird die mit Schreiben der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, vom 18.03.2021, Zahl STBA2-BL2088/001-2020, vorgelegte Erklärung betreffend die Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Brückengeländer entlang der Landesstraße L 124 von km 2,700 bis km 2,750 im Ortsgebiet von Alt Lengbach) in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Alt Lengbach beschlossen. Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderung Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 10

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach beschließt die Löschung der Verpflichtung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück Nr. 526/1 gemäß Punkt II Dienstbarkeitsvertrag 1967-05-08 für die Grundstücke Nr. 515/9, 515/10, 515/11, 515/12, 515/13 und 515/14 (Freilassungserklärung R269/2021 vom Notariat Neulengbach), im Ortsteil Maiß (Lissa Privatstiftung).

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 11

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach beschließt die Grundbuchsberichtigungsurkunde mit Frau Regina Nolz und Frau Veronika Stadlmann. Diese Urkunde liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 12

Seitens der Netz Niederösterreich GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt. Nunmehr wird dieser Dienstbarkeitsvertrag beschlossen. Der Vertrag ist dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigelegt.

Abstimmung: einstimmig



PUNKT 13

Nach Debatte wird beschlossen, dass das Vorkaufsrechtes der Marktgemeinde Alt Lengbach für alle Veräußerungsfälle der EZ 1083, KG 19702 Alt Lengbach, 3033 Alt Lengbach 137/Auf der Futterwiese (Petermichl) gelöscht werden kann.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 14

Es wird der Beschluss gefasst, dass mit Einreichungen ab 1. Juli 2021 gemäß NÖ Bauordnung § 20 Abs. 2 letzter Satz die Obergrenze von Nebengebäuden bei erhaltenswerten Bauwerken im Grünland auf bis zu max. 100 m² erhöht wird.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 15

Nach Debatte wird die Badeordnung für das Schwimmbad Alt Lengbach neu beschlossen. Diese Badeordnung liegt dem Protokoll als wichtiger Bestandteil bei.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 16

Die bisherige Vorbereitung der Umstellung der Hausnummern im Gemeindegebiet wird von Vizebürgermeister Kosak präsentiert. Dazu wurde folgendes beschlossen:

- Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Umstellung der Hausnummern laut dem präsentierten Konzept erfolgen soll.

Abstimmung: einstimmig

- Seitens der Marktgemeinde Alt Lengbach wird an die Österreichische Post AG das Ansuchen gestellt, dass die bisherigen Postleitzahlen im Gemeindegebiet von Alt Lengbach (3033, 3032, 3051, 3052 und 3053) im Jahr 2022 einheitlich auf die Postleitzahl 3033 zusammengeführt werden soll.

Abstimmung: einstimmig

- Es wird der Beschluss gefasst, dass die Hausnummerntafeln für alle Gebäude im Gemeindegebiet bei der Fa. Kahmann-Frilla Lichtwerbung Ges.m.b.H., 3033 Alt Lengbach, zum Preis von € 38.878,99 gefertigt werden.

Abstimmung: einstimmig

Aufgrund des noch nicht bekanntgegebenen Zeitpunktes der Umstellung der Postleitzahlen durch die Österreichische Post AG kann noch kein genauer Zeitpunkt zur Hausnummernumstellung genannt werden, voraussichtlich wird dies im 2. Quartal 2022 erfolgen.



PUNKT 17

Nach Einholung von Vergleichsangeboten wird bezüglich der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Nest der Auftrag an die Firma Wallner Elektroanlagen GbmH, 3033 Altllengbach, zum Gesamtpreis von € 47.353,85 inkl. MWSt. vergeben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 18

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Personalangelegenheiten entschieden.

PUNKT 19

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Verträge im Ortsteil Nest entschieden.

PUNKT 20

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über einen Antrag bezüglich Förderung einer ökologischen Maßnahme entschieden.

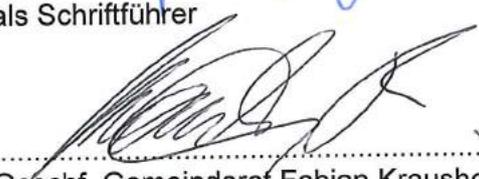
Der Vorsitzende schließt um 20.44 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

G.g.g.


.....
Bürgermeister Michael Göschelbauer
als Vorsitzender


.....
Amtsleiter Christian Schmölz
als Schriftführer


.....
Vizebürgermeister Daniel Kosak
als Vertreter der ÖVP


.....
Geschf. Gemeinderat Fabian Kraushofer
als Vertreter der SPÖ

Vertreter bei Sitzung entschuldigt

.....
Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
als Vertreter der FPÖ

Grundbuchberichtigungsurkunde

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Marktgemeinde Altlenzbach (öffentliches Gut)**, 3033 Altlenzbach 93, als derzeitige Eigentümerin einerseits, und
- 2) Frau Regina **Nolz**, geb. 25.7.1968, 3033 Altlenzbach, Käsmacherstraße 40, und Frau Veronika **Stadlmann**, geb. 20.4.1952, 3033 Altlenzbach 176, als zukünftige Eigentümerinnen andererseits,

wie folgt:

1.

Die Marktgemeinde Altlenzbach (öffentliches Gut) ist Alleineigentümerin des nachstehenden Grundstücks:

KATASTRALGEMEINDE 19702 Altlenzbach EINLAGEZAHL 1469
BEZIRKSGERICHT Neulenzbach

Öffentliche Verkehrsflächen, Güterwege Hocheichberg, Auhof,
Aichleithner, Grossenberg, Schoderle, Haagen
Güterwege Linden, Grossgraben, Steineckl
Güterwege Maß
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
3279 Sonst(10) (4069) Änderung in Vorbereitung
und andere Grundstücke
***** A2 *****
div. Anmerkungen
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Altlenzbach (öffentliches Gut)
ADR: Altlenzbach 93 3033
a 844/1975 Eigentumsrecht
***** C *****
diverse Belastungen
***** ENDE *****

Frau Regina Nolz, geb. 25.7.1968, ist Alleineigentümerin nachstehender Liegenschaft:



KATASTRALGEMEINDE 19702 Alt Lengbach
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

EINLAGEZAHL 184

***** A1 *****				
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE	
.111	GST-Fläche	(1780)	Löschung in Vorbereitung	
	Bauf.(10)	1093		
	Sonst(50)	687	Maiß 28 Maiß 40	
788/1	Wald(10)	24803		
790	GST-Fläche	128631		
	Landw(10)	19950		
	Wald(10)	108681		
792	Landw(10)	(98491)	Löschung in Vorbereitung	
794	Landw(30)	2523		
795	GST-Fläche	(2744)	Löschung in Vorbereitung	
	Bauf.(10)	101		
	Landw(10)	2447		
	Gewässer(20)	196		
796	Landw(10)	(5949)	Löschung in Vorbereitung	
798	Landw(10)	(1270)	Löschung in Vorbereitung	
799	Landw(30)	(1727)	Löschung in Vorbereitung	
800/5	GST-Fläche	53440		
	Landw(10)	20185		
	Wald(10)	33255		
800/6	Landw(10)	5375		
800/10	Landw(10)	* 86		
808/1	Wald(10)	23875		
808/2	Wald(10)	407		
862/1	GST-Fläche	(149816)	Änderung in Vorbereitung	
	Bauf.(10)	277		
	Landw(10)	139234		
	Wald(10)	9269		
	Sonst(10)	1036		
862/5	Landw(10)	(17366)	Änderung in Vorbereitung	
GESAMTFLÄCHE		(518283)	Änderung in Vorbereitung	

Legende:

- *: Fläche rechnerisch ermittelt
- Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
- Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)
- Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
- Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
- Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
- Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
- Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Regina Nolz
GEB: 1968-07-25 ADR: Maiß 40, Alt Lengbach 3033
f 2640/2008 Übergabvertrag 2008-09-03 Eigentumsrecht
g 2640/2008 Belastungs- und Veräußerungsverbot

***** C *****

diverse Belastungen

***** ENDE *****

Frau Veronika Stadlmann, geb. 20.4.1952, ist Alleineigentümerin nachstehender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19702 Alt Lengbach
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

EINLAGEZAHL 1742

***** A1 *****				
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE	
862/4	G GST-Fläche	(* 14427)	Änderung in Vorbereitung	
	Landw(10)	12956		
	Gärten(10)	1471		

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

2 a 2999/1992 Realrecht des Gehens und Fahrens über Gst 862/1 für Gst 862/4
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Veronika Stadlmann

GEB: 1952-04-20 ADR: Alt lengbach 176 3033

a 2999/1992 Übergabevertrag 1990-12-17 Eigentumsrecht

***** C *****

***** ENDE *****

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ. 41792, wird unter anderen das oben genannte Grundstück 3279 geteilt

- in das Trennstück 2 im Ausmaß von 863 m², welches dem Gst. 862/1 der Einlagezahl 184 (Eigentümerin: Regina Nolz, geb. 25.7.1968) und

- in das Trennstück 3 im Ausmaß von 38 m², welches dem Gst. 862/4 der Einlagezahl 1742 (Eigentümerin: Veronika Stadlmann, geb. 20.4.1952)

zugeschrieben wird.

Den Gegenstand dieses Vertrages bilden somit die Trennstücke 2 und 3 je des Grundstückes 3279 Grundbuch 19702 Alt lengbach.

Die anwesenden Parteien stellen einvernehmlich Folgendes fest:

Das obgenannte Grundstück 3279 stellt in der Natur einen nicht mehr existierenden Weg dar und werden die vertragsgegenständlichen Trennstücke seit mehr als 40 Jahren von den Voreigentümern bzw. den derzeitigen Eigentümern der Grundstücke 862/1 und 862/4 genutzt.

Die Parteien stellen somit fest, dass der Grundbuchsstand infolge Ersitzung nunmehr zu berichtigen ist.

II.

Die bisherige Eigentümerin übergibt das in Punkt I. näher beschriebene Trennstück 2 in das Eigentum der Frau Nolz und das Trennstück 3 in das Eigentum der Frau Stadlmann und diese übernehmen diese Trennstücke mit allen Rechten, mit welchen die bisherige Eigentümerin diese bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, jedoch ohne Gewähr für obiges Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.



III.

Die Marktgemeinde Altlenzbach (öffentliches Gut) bewilligt die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 2 des Grundstücks 3279 von der Liegenschaft Einlagezahl 1469 Grundbuch 19702 Altlenzbach und dessen Zuschreibung zu dem der Frau Regina Nolz, geb 25.7.1968, allein gehörigen Grundstück 862/1, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 184 Grundbuch 19702 Altlenzbach und

Trennstücks 3 des Grundstücks 3279 von der Liegenschaft Einlagezahl 1469 Grundbuch 19702 Altlenzbach und dessen Zuschreibung zu dem der Frau Viktoria Stadlmann, geb. 20.4.1952, allein gehörigen Grundstück 862/4, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1742 Grundbuch 19702 Altlenzbach.

IV.

Die bisherige Eigentümerin haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich und außerbücherlich lastenfrei ist.

V.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Steuern, Kosten und Gebühren tragen Frau Nolz und Frau Stadlmann je zur Hälfte.

VI.

Diese Urkunde wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung Frau Nolz erhält.

Den anderen Vertragsparteien können jederzeit beglaubigte Kopien ausgefolgt werden.

Neulenzbach, am

Geschf. Gemeinderat

[Handwritten signatures]



Gemeinderat

[Handwritten signatures: Alois Gebwagner, Regina Gebwagner]

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]
(Michael Göschelbauer)

Gemeinderätin

[Handwritten signatures: Elvira Buchberger, Alois Gebwagner]

[Handwritten signatures]



BRZI.:

Musterunterschrift Nr. 1,3,4,5,6,7,8,10,11, 14 vom 28.06.2018, 07.05.2020, 09.11.2017, 20.02.2018, 27.06.2018, 11.05.2020, 20.05.2020, 07.05.2020, 08.05.2020, 12.05.2020

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

für die **Amtsstellen Neulengbach I und Neulengbach II**

vom

Name, Beruf, Anschrift der Partei(en):

Michael **Göschelbauer**, 3033 Altlangbach, Lengbach I 9, als Bürgermeister

Anita **Fisselberger**, 3033 Altlangbach 189, Trojanstraße, als geschäftsführende Gemeinderätin

Bernadette **Beaumont de St. Quentin**, 3033, Hauptstraße 279, als geschäftsführende Gemeinderätin

Markus **Dürer**, 3052 Neustift-Innermanzing, Schoderleh 25, als Gemeinderat

Johann **Steinberger**, 3033 Altlangbach Hauptstraße 52, als Gemeinderat,

Annemarie **Widauer**, 3033 Altlangbach, Hauptstr. 198/2/3, als geschäftsführende Gemeinderätin

Bernhard **Wachter**, 3033 Altlangbach, Hart 29, als geschäftsführender Gemeinderat

Elfrieda **Buchberger**, 3033 Altlangbach, Hauptstr. 171/2, als Gemeinderätin

Regina **Geßwagner**, 3033 Altlangbach, Steinhäusl 171, als Gemeinderätin

Robert **Moser**, 3033 Altlangbach, Dorffeldstr. 247, als Gemeinderat

jeweils der **Marktgemeinde Altlangbach**

Bezeichnung der Urkunde(n):

Ich (Wir) anerkennen hiemit meine (unsere) Unterschrift(en) auf der (den) beigefügten, unten bezeichneten Urkunde(n) und ersuche(n) um deren Beglaubigung.

Unterschrift der Parteien:

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) den Inhalt der Urkunde kenne(n) und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte.

Michael Göschelbauer
Bernadette Beaumont de St. Quentin
Elfrieda Buchberger
Regina Geßwagner

h h
CS

V2021/0292

Anlage:

Transformatorstation Nest Wienerwaldstraße

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Altlengbach (öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3033 Altlengbach, Altlengbach 93

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19702	Altlengbach	2597/46	1469	19702	Altlengbach	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19702	Alt Lengbach	2597/46	1469	19702	Alt Lengbach

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Alt Lengbach am 29.06.2021

Bürgermeister Michael Göschelbauer



Bundelli
Isabel de St. Oulii
 geschäftsführende Gemeinderätin
 Bernadette Beaumont de
 St. Oulien

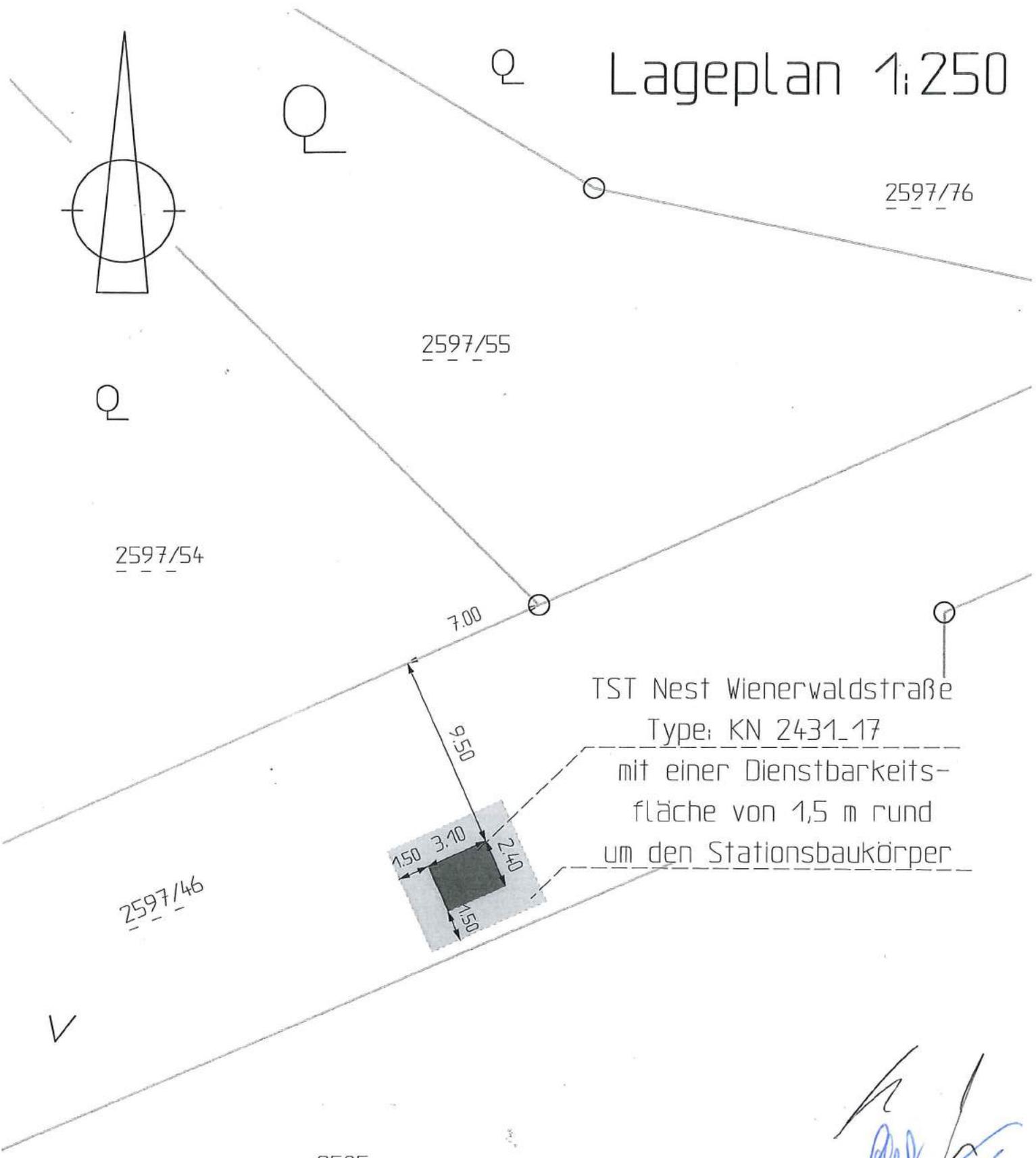
Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom 28.06.2021

Elfrieda Buchberger
 Gemeinderätin Elfrieda Buchberger

Regina Geffwagner
 Gemeinderätin Regina Geffwagner

[Handwritten signature in blue ink]

Lageplan 1:250



TST Nest Wienerwaldstraße
 Type: KN 2431_17
 mit einer Dienstbarkeits-
 fläche von 1,5 m rund
 um den Stationsbaukörper

[Handwritten signature]

KG Alt lengbach

2585

Datum	gezeichnet	geprüft	Netz Niederösterreich GmbH Service Center Neulengbach Kollergasse 141 A-3040 Neulengbach	
22.04.2021	krane			
Mafstab	Ort: Nest TST Nest Wienerwaldstr.			
1:250				

Werte BesucherInnen des Freibades Alt Lengbach!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit dem Freibad Alt Lengbach (im folgenden Badeanlage genannt) einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt:

BADEORDNUNG

Pflichten der Badeanlage

Seite 2 bis 4

Pflichten der Gäste

Seite 5 bis 8



1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. **Inbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.** Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.

(3) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

(1) Die Badeanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (z.B. wegen starker Alkoholisierung, sichtbarer Gewaltbereitschaft, ungebührlichem Verhalten, etc.).

(4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

(1) Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

- (1) Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Badpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- (1) Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit besonderen Bedürfnissen

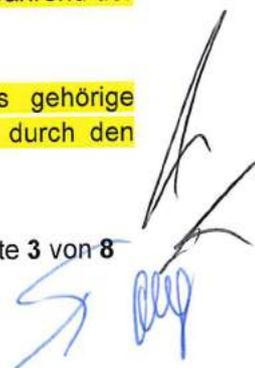
- (1) Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat. Eine generelle Verpflichtung zur Unterstützung durch das Bäderpersonal besteht jedoch nicht.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.



1.10. Haftung der Badeanlage

(1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem **Badegast** durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.

(2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

(4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

1.11. Beckenaufsicht

(1) Es wird von der Badeanlage keine ständige Beckenaufsicht gestellt. Wohl aber ist stets eine Person erreichbar, die über entsprechende Betriebskenntnisse verfügt.

The image shows three handwritten signatures in blue ink. The first signature is a large, stylized 'A'. The second signature is a cursive 'A'. The third signature is a cursive 'S'.

Seite 4 von 8

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (= tagesaktueller Kassenbon) laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Preisliste eine Kaution verlangt werden.
- (4) Die ausgegebenen Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen, wie etwa bei respektlosem oder ungebührlichem Verhalten, kann auch ein sofortiger Verweis sowie ein Besuchsverbot für die gesamte Badesaison ausgesprochen werden. In so einem Fall erfolgt keine Rückerstattung von bereits geleisteten Eintrittsentgelten (inklusive Saisonkarten). Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbekken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen können (z.B. akute Ansteckungsgefahr) besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen, sofern dies nicht ohnehin automatisch erfolgt.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(8) Um die Sauberkeit der Becken sicherzustellen, sollten Kinder, die noch Windeln tragen, auch im Wasser eine entsprechende „Schwimmwindel“ tragen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten bzw. überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

(4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

(6) Im Bedarfsfall kann das Personal der Badeanlage die Verwendung von Sport- und Spielgeräten in den Schwimmbecken untersagen.

2.7. Rutschenbereich

(1) Die Rutschenbenützung ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

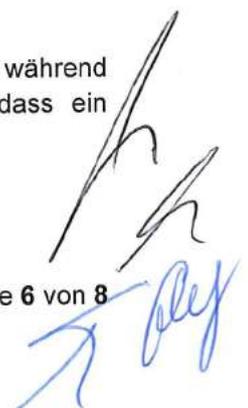
(2) Die Rutschenbenützung kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Rutschenbenützer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(4) Im Rutschenbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund der Rutschenbenützung nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. (Schwimmer und Rutschenbenützer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen).

(5) In ausschließlich dafür eingerichteten Rutschbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während der Rutschenbenützung von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Rutschbetrieb möglich ist.

(6) Die Badeanlage stellt keine Beaufsichtigung für den Rutschbereich zur Verfügung.



2.8. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. gänzlich untersagt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist. Anweisungen des Badepersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.10. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benutzt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet. Im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.11. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind - wenn die Möglichkeit besteht - an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren bzw. in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzusperrern, für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

(3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung durch die Badeanlage übernommen.

(4) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Badeareal, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.12. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.13. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

(1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

(2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

(3) Die Mitnahme und der übermäßige Konsum von schwerer Alkoholika und Spirituosen sind am Gelände der Badeanlage untersagt.

2.14. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(2) In allen geschlossenen Räumlichkeiten gilt das generelle Rauchverbot nach § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG).

Der Bürgermeister

(Michael Goschelbauer)

Der Geschäftsführer

(Daniel Kosak)

Altengbach, am 01.07.2021